



Preisblatt Erdgas für den Ersatzversorgungstarif für Haushaltbedarf und für den gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf

(gültig ab 15. Oktober 2022)

Die Ersatzversorgung erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV), sowie der Ergänzenden Bedingungen der **Ewa**. Innerhalb der Ersatzversorgung erfolgt die Abrechnung des Gasverbrauches in der für den Kunden günstigsten Variante (Bestabrechnung). Wir beliefern Sie im Rahmen der Ersatzversorgung zu nachfolgenden Preisen:

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Heizgas				
Ewa-Ersatzversorgung-Heizgas			netto	brutto
Ersatzversorgungstarif 1	Arbeitspreis	Ct/kWh	25,350	27,12
	Grundpreis	€/Jahr	72,000	77,04
Ersatzversorgungstarif 2	Arbeitspreis	Ct/kWh	24,600	26,32
	Grundpreis	€/Jahr	144,000	154,08
Ersatzversorgungstarif 3	Arbeitspreis	Ct/kWh	24,300	26,00
	Grundpreis	€/Jahr	300,000	321,00

Tarifdarstellung Heizgas gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GasGVV

In den Netto-Arbeitspreisen sind die Energiesteuer (0,550 Ct/kWh), die Gasspeicherumlage (0,059 Ct/kWh), die Konzessionsabgaben gemäß § 2 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (0,270 bzw. 0,220* Ct/kWh) und die CO₂-Abgabe (0,5461 Ct/kWh) enthalten. Der Saldo der vorgenannten Preisbestandteile beträgt 1,4251 bzw. 1,3751 Ct/kWh netto.

Darüber hinaus sind im Nettogesamtpreis das Entgelt für die Energielieferung sowie die Netzentgelte und das Entgelt für den Messstellenbetrieb und - falls separat ausgewiesen - für Messung und Netzabrechnung enthalten (zu finden unter <https://netze.ewa-altenburg.de/>). Im Bruttopreis ist zusätzlich die Umsatzsteuer enthalten. Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Umsatzsteuer beträgt regulär 19%. Für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 beträgt die Umsatzsteuer 7%.

Die Ersatzversorgung greift, wenn ein Lieferant nicht mehr liefern kann. Kunden in der Ersatzversorgung können jederzeit wechseln. Sie endet spätestens 3 Monate nach Lieferbeginn und geht bei Haushaltskunden und Kunden mit weniger als 10.000 kWh/Jahr in die Grundversorgung über. Ab einem Jahresverbrauch von 10.001 kWh erfolgt die Abmeldung beim Netzbetreiber.

Zukünftige Preisänderungen sind jeweils zum 1. und 15. eines Monats möglich. Die Änderung wird ausschließlich auf unserer Internetseite veröffentlicht. Eine briefliche Mitteilung erfolgt nicht.

Die Abrechnung des Erdgasverbrauches erfolgt auf thermischer Basis über Kilowattstunden (kWh). Dazu wird der von der Messeinrichtung angezeigte Verbrauch in Kubikmetern (m³) durch die **Ewa** mit dem Abrechnungsbrennwert und der Gas-Zustandszahl multipliziert. Der für den Kunden zutreffende Abrechnungsbrennwert (Faktor), der sich aus der Höhenlage seiner Verbrauchsstelle ergibt, ist der Jahresverbrauchsabrechnung zu entnehmen. Die Rechnungslegung erfolgt auf der Basis des Nettopreises zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % auf den Gesamtnettopreis.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 GasGVV ist zu beachten, dass bei Gas die tatsächlich nutzbare Energie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich zu einer Kilowattstunde Strom geringer ist. Ursachen hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas.

Die Ewa stellt dem Kunden an der Verbrauchsstelle Erdgas in der dort vorhandenen Beschaffenheit bereit. Für die Beschaffenheit des Erdgases ist der Netzbetreiber verantwortlich. Nach den veröffentlichten Informationen des Netzbetreibers entspricht das Erdgas den Technischen Regeln für die Gasbeschaffenheit gem. DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt 260 und in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie in seinen Gasbegleitstoffen den Gasen der 2. Gasfamilie.

Hinweise:

Wir beraten Sie gern zu den vielfältigen Möglichkeiten der Energieeffizienz unter www.ewa-altenburg.de. Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen bei der Deutschen Energie-Agentur unter www.energieeffizienz-online.info. Eine Aufstellung mit Energiedienstleistern, Anbietern von Energieaudits und Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen erhalten Sie auch über die Bundesstelle für Energieeffizienz. Informationen dazu unter www.bfee-online.de.

Für Kunden des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gelten unter bestimmten Bedingungen gesetzlich festgelegte reduzierte Energiesteuersätze. Rückerstattungsansprüche sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

* Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenordnung: Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,22 ct/kWh und bis 100.000 Einwohner 0,27 ct/kWh.